

Ober-Ehegericht/Konsistorial-Gesetze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1814-1830)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7.

Ober = Ehegericht. Konsistorial = Gesetze.

Bei der Reformation gelangte, nach dem Beispiele Deutschlands, mit andern Rechten der bischöflichen Gewalt, auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit an die Regierung, und wurde sogleich einem aus geistlichen und weltlichen Beisitzern zusammengesetzten Ehegerichte delegirt.

Die Verlobnisse und Ehestreitigkeiten und die Rüge der Sittenvergehen, besonders der Unzuchtfehler, endlich die Standesbestimmung der unehelichen Kinder, bildeten vorzüglich den Geschäftskreis des Ehegerichts, dem in den Gemeinden die Chorgerichte als untergeordnete Behörden mit einer kleinen Strafskompetenz für Sittenvergehen*) beigegeben wurden. In den ersten Zeiten urtheilte das Ehegericht als einzige und höchste Instanz; später ward eine Appellation an den Kleinen Rath, als damaligen obern Kriminal- und Polizeirichter, eingeführt.

Die helvetische Gesetzgebung übertrug diesen Geschäftszweig an die ordentlichen Zivilgerichte; allein die Veränderung wollte bei der Mehrzahl unserer Landleute nicht Beifall finden, und zeigte sich nicht als vortheilhaft für die sittliche und religiöse Wohlfahrt des Landes. Unter der Mediationsregierung wurde,

*) 3 Tage Gefangenschaft, Geldstrafen bis 10 Pfd. Verbot der Wirthshäuser. Die Kompetenz des Ehegerichts war: 20tägige Gefangenschaft, 100 Pfd. Buße und 1 Jahr Zuchthausstrafe. Ehegerichtssatzung Seite 86, 91.

wie schon in einem andern Abschnitte bemerkt worden, das alte Hievon S. 3.
Verhältniß wieder hergestellt, nur mit dem Unterschiede, daß
die Refurse nicht mehr an den Kleinen Rath, sondern an das
Appellationsgericht giengen; und so wurde es auch 1814 bei-
behalten.

Das Ehegericht stand seither der Leitung der Ehe- und Pa-
terschaftsprozesse unter Beihülfe der ihm untergeordneten Ehor-
gerichte vor. Es beurtheilte die Verlöbniß- und Ehestreitig-
keiten und den Stand der außerehelich gebornen Kinder in
erster Instanz; es besorgte den Briefwechsel mit den eidgenös-
sischen Behörden, wie mit den Befehlshabern der schweizerischen
Truppen in auswärtigen Diensten, in allen Sachen seines Be-
reiches; es leitete die daherigen Prozesse, welche nach bestehenden
Verkommnissen und Uebungen vor äußere Gerichte gehörten,
zu Ersparung mancher beschwerlichen Präliminarformen und
Reisefkosten für die Parteien daselbst ein; es empfing die dieß-
örtigen Weisungen und Vorladungen zur schnellen Mittheilung
an die interessirten Personen, und führte zugleich bei der Re-
gierung das begutachtende Wort, wenn es um Beilegung von
Mißverständnissen und Dunkelheiten oder Lücken in den Stan- 20. Nov. 1820.
desverträgen u. dgl. zu thun war, so wie es auch durch Zir-
kularweisungen die Ehorgerichte über ihr Verhalten in vorkom-
menden Rechtsfachen und Gegenständen der Sittenpolizei be-
lehrte. Ueberdieß hatte das Ehegericht die Bearbeitung neuer
Gesetzes-Entwürfe seines Faches auf sich, deren es seit 1814
bis heute mehrere, theils für besondere Zweige, theils auch zum
Behufe ganzer und vollständiger Sammlungen und Revisionen
besorgt hat, und von welchen namentlich zwei im Drucke,*)
zwei bloß handschriftlich der obersten Behörde vorgelegt worden
sind. Unter den größern Entwürfen und Gutachten, wobei eine
Menge, unter gebildeten Theilen des Volkes mittelbar ver-
nommener Ansichten und Wünsche, förmlich eingeholt, benutzt
und nachmals der Gesetzgebungs-Kommission zum Gebrauche bei

*) Entwurf eines Gesetzbuchs über Ehesachen und Unzuchtsfälle.
1818 u. f. w.

13. April 1820.

der Abfassung unsers gegenwärtigen Personenrechts übergeben wurden, soll hier namentlich diejenige ehegerichtliche Vorarbeit in Erinnerung gebracht werden, welche im Jahr 1817 in zwei entgegengesetzten Meinungen der Regierung vorgelegt ward, und auf die Einführung des Grundsatzes führte, daß die außerehelich gebornen Kinder den Müttern Namens und Heimath halber folgen; zu ihrem Unterhalt aber bis nach dem 17. Altersjahre den Vätern jährliche Beiträge und überdieß eine Entschädigung von Fr. 50 bis 500 an die Heimathsgemeinde der Mutter auferlegt werden sollen, unter Vertretungspflicht der Gemeinde des Vaters für jene jährliche Beiträge. Da dieser Beschluß solche Bestimmungen unserer ältern Gesetze wesentlich änderte, die in alle Verhältnisse tief eingreifen, so kann eine Darstellung des ganzen Hergangs der Sache hier nicht ohne Interesse seyn.

In unserer ältesten Ehegerichtsatzung, von 1529, waren hierüber in Bestätigung der althergebrachten Uebungen folgende Vorschriften aufgestellt, welche auch die spätern Satzungen bis 1667 beinahe wörtlich wiederholen:

1) Ein Mädchen, das sich mit einem Ehemann verging, hatte gegen denselben kein Aktionsrecht, weder auf die übliche Morgengabe, noch, wie es scheint, wegen der Paternität.*)

2) Bei Personen ledigen Standes trat folgender Unterschied ein:

a. Einem unbescholtenen Mädchen, das unter erweislichem Eheversprechen zu Fall gebracht worden, gebührte ein Aktionsrecht gegen den Verführer auf Erstattung der Morgengabe, und, wie es scheint, auch auf Uebernahme des Kindes. Die vorher für diesen Fall vorgeschriebenen Zwangsehen wurden jedoch durch dasselbe Gesetz aus triftigen Gründen aufgehoben.

b. In allen andern Fällen war, so viel aus dem Zusammenhange und der Tendenz des ganzen Gesetzes

*) „Soll der Thäter nüt anders denn ein Paar Schuh für den Blumen verfallen seyn;“ sind die Ausdrücke des Gesetzes.

sich abnehmen läßt, dem Mädchen keine Aktion gestattet, weder auf Entschädigung, noch auf Uebernahme des Kindes. Der Bastard fiel, gemäß der ältern Sitte, der Mutter auf, wenn der Vater sich desselben nicht freiwillig belud, und durch förmliche Anerkennung seinen Stand und Familiennamen auf ihn übertrug.

Es ergibt sich ferner aus der Satzung von 1667, daß wegen der Vaterschaft keine Einmischung des Richteramtes stattfand, und daß die Weibsperson bloß gehalten war, ihr außerehelich erzeugtes Kind dem Vater innerhalb Jahr und Tag zu überantworten. Beides setzt aber die freiwillige Uebernahme und Anerkennung des Kindes von Seite des letztern voraus.

Diese Grundsätze mußten in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der größern Strenge weichen, die sich in allen damaligen kirchlichen und Sittengesetzen ausspricht. Es ward vorausgesetzt, da jedes unehliche Kind einen Vater habe, so müsse derselbe nothwendig ausgemittelt und bestraft und ihm das Kind zugesprochen werden können. Als Mittel zu diesem Zwecke wurde vorgeschrieben:

1) Die Verpflichtung jeder außerehlich geschwängerten Weibsperson zur gerichtlichen Verzeigung des Vaters vor der Geniße.

2) Die Bestehung eines Eramens während derselben; und

3) Wenn die Mutter dabei auf ihrer Angabe beharrte, der Beklagte aber läugnete, die gerichtliche Anhaltung des letztern zum Reinigungsseide.

Die Ehegerichtssatzungen von 1712 und 1743 enthalten also die Grundzüge der Ehegerichtssatzung von 1787, wo bei dem Ehegerichte das Recht eingeräumt war, die Mutter zur Uebernahme der Hälfte oder des Drittels der Erziehungskosten zu verpflichten. Das letztere Gesetz beschränkte endlich die Zeit der Angabe des Vaters für die Weibsperson auf die sieben ersten Monate ihrer Schwangerschaft, setzte das Ehegericht in die Befugniß, zu Bervollständigung des Beweises, je nach den Umständen, entweder der Klägerin den Erfüllungseid, oder dem Beklagten den Reinigungsseid anzuvertrauen, und legte dem gericht-

lich ausgemittelten Vater die Pflicht auf, das Kind Namens, Heimath und Erhaltung halb, von dem ersten Augenblicke seiner Existenz an, zu übernehmen.

Dieses neue, strengere System vermochte seinen Zweck nicht lange zu erreichen, denn die Zahl der unehlichen Geburten vermehrte sich bald in stets zunehmendem Verhältnisse gegen die der Bevölkerung.

Im Jahre 1724 wurden 46 unehliche Kinder geboren.

„	„	1750	„	160	„	„	„
„	„	1776	„	159	„	„	„
„	„	1797	„	282	„	„	„
„	„	1814	„	345	„	„	„

Zugleich mit dieser großen Zunahme der Unehlichen veränderten sich auch die Ansichten und Gesetze über die Lehtern und über die gezwungenen Ehen; überdieß wurde es faktisch unmöglich, die Strafbestimmungen der Ehegerichtsatzung von 1787 anzuwenden, und statt derselben trat ein schwankender Gerichtsgebrauch ein.

Schon die Mediations-Regierung schenkte diesem wichtigen Gegenstande eine ernste Aufmerksamkeit. Im Jahre 1810 wurde dem Großen Rathe ein erster Entwurf, und der jetzigen obersten Landesbehörde im Jahre 1818 ein zweiter Entwurf einer neuen Ehegerichtsatzung vorgelegt; es erzeugte sich bei näherer Untersuchung:

1) Eine überhandnehmende Menge der Vergehen, der Brandschätzung, und des Vater- und Männerkaufes.

2) Daß die Ehen, also die gesellige Ordnung, durch wirkliche oder angedrohte Vaterschaftsklagen von Seite verworfener Dirnen im höchsten Grade, und

3) daß durch die Stellung, in welche das Gesetz das klagende Mädchen und den beklagten Mann versetzte, das wichtige Rechtsmittel des Eides und die Sittlichkeit und Religiosität in eben dem Maße gefährdet wurden.

4) Daß bei der gegenwärtigen Ausartung der verderblichen Sitte des Riltganges, derselbe als Mittel gebraucht ward, um durch Anlockungen äußerer und wohlhabender Jünglinge

die Ehre zweideutiger Dirnen zu retten; unter Benützung des Gesetzes, welches dem schwangern Mädchen nur den halben Beweis für die Konstatirung eines Eheversprechens auflegte.

5) Eben so augenscheinlich lagen endlich die verderblichen Folgen der Zwangsehen am Tage.

Unter diesen Verhältnissen hielt es die Regierung für ihre heilige Pflicht, die ersten Ursachen des Unwesens zu erforschen. Zwar konnte man nicht hoffen, die Sittenlosigkeit durch ein Gesetz zu heben. Allein es schien auffallend, daß die oben berührten nachtheiligen Erscheinungen wenigstens zum Theil aus den Wirkungen der Ehegerichtssakungen hervorgegangen und vorzüglich der im Jahr 1712 erfolgte Uebergang vom Maternitäts- zum Paternitätsgrundsatz zweckwidrig gewesen sey. Daher mußte der Gedanke entstehen, auf diesem verhältnißmäßig neuen Rechtsgrundsatz nicht länger zu beharren; und zwar um so da weniger, da einige Kantone der Schweiz die in den österreichischen Staaten geschöpfte Erfahrung, und das Zeugniß desjenigen Theiles des Kantons, welcher unter dem französischen Gesetze gestanden, dem Maternitätsgrundsatz ein günstiges Zeugniß ablegten. Die Regierung zog nun vorerst alle Männer und Behörden zu Rathe, die sich ihres Amtes wegen mit Konsistorialgeschäften befaßt hatten; das Ergebnis ihrer Ansichten wurde gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Hierauf setzte der Große Rath eine außerordentliche Standes-Kommission nieder, in welcher mehrere Mitglieder aus den Oberämtern saßen, welche die entgegengesetzten Ansichten prüfte und dem Großen Rathe einen Bericht abstattete. Das Ergebnis war folgendes:

Daß unser Kanton, in Betreff der Anzahl der unehelichen Kinder, faktisch gegen alle übrigen Kantone, mit denen er sogenanntes Gegenrecht übte, in einem höchst nachtheiligen Verhältnisse stand. Die Kinder, welche durch dieses Gegenrecht den Vätern anderer Kantone zugesprochen wurden, vermochten die Zahl derjenigen, die auf gleiche Weise unserm Lande auf fielen, in keinem billigen Maße auszugleichen, weil eine Menge kantonsfremder Weibspersonen mit Kantonsangehörigen in Vaterschaftshandel geriethen, und sich ihrer Bürde durch Kindes-

zusprüche zu entledigen wußten. Dagegen befanden sich nicht so viele hiesige Weibspersonen in andern Ländern, und selbst diejenigen, welche hier zu Lande mit fremden Männern Kinder erzeugten, wurden sehr oft durch ihre eigenen Gemeinden und Vormünder von einer kostspieligen Rechtsverfolgung außerhalb des Kantons abgeschreckt. Da besonders unter der ärmern Klasse die mehresten Paternitäts-Prozesse obwalteten, so mußten die Kosten für die Reisen vor die kantonsfremde Gerichtsbarkeit den Gemeinden auffallen, und man führte nicht selten Beispiele an, wo solche Auslagen auf tausend Franken anstiegen, und dennoch fruchtlos blieben. Daher diese Rechtsverfolgung stets seltener, und die Kinder dem Kanton ausschließlich anheimgestellt blieben. Man fand also vortheilhafter, jedem Kanton seine unehelichen Kinder zu überlassen, und die Ansprache an den Vater in eine rein persönliche Ansprache zu verwandeln, welche vor den Gerichten des Kantons eingeklagt werden konnte.

Es lehrte ferner, wie schon bemerkt, die Erfahrung, daß bei dem Eide in Paternitätsstreitigkeiten ein empörendes Spiel mit Vorbehalten, verdrehten Worten und Sätzen getrieben wurde.*) Man hoffte aber, daß das Weib, sobald es sich des Kindes nicht gänzlich entheben konnte, vor der Versuchung zum Meineide größtentheils gesichert seyn werde.

Auch die Besorgniß, dem männlichen Geschlecht alle Angriffe auf weibliche Zucht und Ehrbarkeit zu erleichtern, fand sich bei näherer Prüfung unbegründet. Die Erfahrung des Ehe-

*) „Wie man, sagt das Gutachten des Ober-Ehegerichts, die Klägerin befragte, ob der anwesende Beklagte der einzige Mann sey, mit dem sie sich in verbotenen Umgang eingelassen habe, so lautete ihre Antwort gewöhnlich: „Er ist der Vater des Kindes,“ und starrsinnig beharrte sie in der Regel auf dieser Fügung ihrer Worte. Wurde der Beklagte befragt, ob er mit der Klägerin verbotenen Umgang gepflogen? so konnte man selten eine andere Antwort herausbringen als die: „Ich bin nicht der Vater des Kindes.“ — Beide Aussagen stützten sich auf einen geheimen Rückhalt und der Eid mußte erfolgen.“

gerichts zeigte nämlich, daß die Reichen gewöhnlich mit Hülfe des Geldes sich frei gemacht, daß aber der Geschlechtsname des Kindes eine unwiderstehliche Versuchung erregte, mit Geld das Stillschweigen der Mutter zu erkaufen, bis der fatale Termin zur Anzeige vorüber war. Eben aus diesem Grund entstanden die Umtriebe, Bestechungen, Brandschakungen, Erkaufung angeblicher Väter, und dergleichen Unthaten mehr, wodurch alle religiöse und sittliche Gefühle untergraben, alle gesetzliche Vorschriften umgangen wurden und die wahrlich eben so große Laster waren als die Unzucht selbst.

Für die ärmern Männer war ein Kindeszuspruch, der oft mehr der Gemeinde als dem Vater zur Last fiel, und die gewöhnlich elende Besorgung dieser Kinder keine größere Abschrekkung als ein bedeutender Geldbeitrag. In beiden Systemen hatten die Gemeinden faktisch die nämliche Vertretungspflicht, und einigen Schutz gewährten ihnen die besondern Vorschriften der Armenverordnung.

Und wenn wirklich auf die Schwängerungen unfreiwillige Ehen eintraten, so zeigten wieder die Protokolle des Ehegerichts, welche Reihe von häuslichen Zwisten und Mißhandlungen, welche Menge von bösslichen Verlassungen, von Ehebrüchen und Ehescheidungen die Folgen solcher Ehen waren, die ohne gegenseitige Achtung und Neigung, oft mit Argwohn und Widerwillen, auf Geheiß der Eltern und Gemeinden, zwischen den Parteien eingegangen wurden, um einen Fehltritt wieder gut zu machen, und dafür auf Zeitlebens unglücklich zu werden. Legitimationsheirathen, welchen ein ächtes Ehrgefühl zum Grunde lag und aus reinen Gesinnungen flossen, wurden auch durch den Maternitätsgrundsatz und die Aufhebung der Zwangsehen nicht verhindert.

Offenbar war es ferner, daß die ausgeartete Sitte des Riltganges durch den Leichtsinns begünstigt wurde, mit welchem das weibliche Geschlecht auf dem Lande der sichern Hoffnung sich hingab, in Schwangerschaftsfällen, mittelst unschwerer Beobachtung einiger Vorschriften, den Kilter zur Ehelichung oder doch zu gänzlicher Uebernahme der Leibesfrucht anzuhalten. —

Für die Kinder aber, welche laut dem alten Gesetze von den Vätern nach einem halben Jahre gegen Erlag von Fr. 15 Ammenlohn zur alleinigen Verpflegung übernommen werden mußten, wurde durch den Maternitätsgrundsatz im Ganzen besser gesorgt, indem er ihnen wenigstens die Pflege der Mutter zusicherte.

13. Apr. 1820. Endlich wurde dargethan, daß die Gemeinden unter dem Paternitätsgrundsatz nicht geringere Lasten zu tragen hatten; die Prozeßkosten vor fremden Gerichten und die ausschließliche Unterhaltung der Kinder von Kantonsfremden sind bereits angeführt worden; ihre armen Angehörigen mußten sie stets für die Erziehung der unehelichen Kinder unterstützen; wenn nunmehr die Gemeinde der Mutter diese wegen des einheimischen Kindes und die des Vaters diesen wegen des Unterhaltungsgeldes vertreten muß, so ist die Last wenigstens nicht größer, als wenn sie ungetheilt unter dem alten Gesetze auf eine einzige Gemeinde fiel. Diese Gründe überzeugten beinahe alle Gegner des Maternitätsgrundsatzes von seinen Vorzügen, und er wurde nach einer wiederholten gründlichen Berathung durch eine bedeutende Majorität des großen Rathes ausgesprochen. In dem Personenrechte wurden einige Jahre später die Zwangsehen aufgehoben, und der Konsistorial-Prozeß in einiger Beziehung vereinfacht und näher bestimmt.

Noch ist zu bemerken, daß in den Berathungen über den Maternitätsgrundsatz auch der Einwurf berücksichtigt worden ist, „die Bürgerschaft der Hauptstadt habe den größten Nutzen von dem neuen Grundsatz, wegen der unverhältnißmäßigen Mehrzahl der dort zu Fall gebrachten Mädchen aus den Landgemeinden, denen also dadurch eine Last aufgelegt werde, welche nach dem alten System auf jener lastete und noch ferner „haften sollte.“

Dagegen wurde aus den Akten des Ober-Ehegerichts gezeigt, daß unter dem Paternitätsgrundsatz diese Last für die Bürgerschaft von Bern ganz unbedeutend gewesen, und also in keine Betrachtung kommen könne. Es wurden nämlich geboren:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.	Davon fielen auf die Burgerschaft von Bern.
1804	316	7
1805	323	4
1806	290	9
1811*)	419	7
1812	396	8

Die Mittelzahl dieser Jahre ist also für den Kanton 354, und für die Stadt 7, welches mithin zwei vom Hundert auswirft, und dem numerischen Verhältnisse der Stadtbürgerschaft zu der Bevölkerung des ganzen Kantons ziemlich nahe kommt.**)

Die seitherigen Erfahrungen bestätigen dieses angegebene Verhältniß. Unter dem Maternitätsgrundsatz wurden der Burgerschaft von Bern zugesprochen:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.
1822	6
1823	1
1824	6
1825	1
1827***)	3
1828	6

Da übrigens die Gesellschaften der Stadt wie alle Gemeinden die Pflicht haben, ihre Angehörigen in Hinsicht ihrer schuldigen Unterstützungen zu vertreten, so kann die geringe Differenz, welche sich zu Gunsten der Stadt ergeben mag, dem Lande faktisch keine neue Last verursachen.

*) Die Verzeichnisse der unehelichen Geburten während den Jahren 1807—1810 wurden zufällig nicht ausgefertigt.

**) Aus den oberehengerichtlichen Protokollen geht hervor, daß die Zahl der außerehelichen Schwangerschaften in der Hauptstadt allerdings, der Polizeiaufsicht ungeachtet, von jeher bedeutend war, daß aber der größte Theil derselben Fremde, zumal Handwerksgefallen, der Garnison u. s. w. zuzumessen ist, und daß die große Mehrzahl dieser unehelichen Geburten, man mag sie dem Vater oder der Mutter zusprechen, nicht auf die Hauptstadt selbst fallen.

***) Auf der Justiztabelle von 1826 wurden die der Burgerschaft von Bern zugefallenen Kinder aus Versehen nicht von den dem Amtsbezirke zugefallenen ausgeschieden.

Eben so bemerkenswerth ist die Thatsache, daß im Jahre 1823, als der Maternitätsgrundsatz in dem Entwurfe des Personenrechts beibehalten und entwickelt, der Entwurf selbst publizirt, ausgetheilt, und das ganze Land aufgefordert wurde, seine Bemerkungen einzureichen, zwar viele Denkschriften an die Gesetzgebungs-Kommission gelangten, welche die Thesachen umständlich behandelten; daß aber unter diesen sich zwei einzige Abhandlungen aus dem Oberamte Saanen befanden, in welchen die Herstellung des alten Grundsatzes, und zwar nur bedingt, gewünscht wurde. *)

In den ersten Monaten des Jahres 1830 reichte auch das Oberamt Trachselwald eine Vorstellung ein, in welcher vorzüglich die Herstellung des Paternitätsgrundsatzes, oder wenigstens eine angemessene Berücksichtigung des Gesetzes in Hinsicht der für die Gemeinden festgesetzten Entschädigungssummen verlangt wurde. Dieser Bittschrift konnte nicht entsprochen werden, weil in Hinsicht des zweiten Theiles derselben das Obergericht in seinem Gegenberichte einige Irrthümer bezeichnete, und in Hinsicht der Hauptsache die Regierung, wie schon hievor gemeldet worden, den Entschluß gefaßt hatte, nach vollendeter Revision der Gesetzgebung noch einmal die Bemerkungen und die Wünsche des Landes einzuholen, so daß man nicht zweckmäßig fand, vor dem Eintritte der damals als nahe betrachteten Revisionsperiode eine so bedeutende Veränderung vorzunehmen.

Hievor S. 148.

Zur Vollständigkeit soll noch über einige Wirkungen des seit 1820 aufgestellten neuen Systems Bericht erstattet werden, so weit dieses nach den Erfahrungen von zehn Jahren möglich ist. Und hier ist vornehmlich die Frage zu berücksichtigen, ob der Maternitätsgrundsatz die Anzahl der unehelichen Geburten bedeutend vermehrt habe. Hierüber ist zu bemerken:

*) Der in einer dieser Denkschriften ausgesprochenen Beschwerde über den Verlust jedes Klagrechts, welchen dortige Weibspersonen in dem Kanton Waadt seit der Einführung des neuen Grundsatzes erlitten, wurde sofort durch Anbahnung von Unterhandlungen mit diesem Nachbarlande und endliche Abschließung des Konkordats vom 23. Juli 1827 abgeholfen.

1) Daß unter dem ältern Gesetze die Kinder den geständigen Vätern bereits vor ihrer Geburt als Leibesfrucht zugesprochen wurden. Das Beweisverfahren, wenn kein geständiger Vater sich darstellte, wurde hingegen erst nach der Geburt angehoben. Starb nun das Kind bei der Geburt, oder vor Anhebung des Prozesses, so erfolgte keine Standesbestimmung, und das Kind erschien nicht auf den Verzeichnissen des Ehegerichts. Die auf Veranstaltung des Sanitätsraths aufgenommenen Geburtslisten, so wie die den ehegerichtlichen Akten seit 1822 entzogenen Auszüge*) zeigen aber, daß die Anzahl der vor der Taufe gestorbenen unehelichen Kinder bedeutend seyn muß, da ihnen vorzüglich die nothwendige Pflege gebricht. Auf allen Verzeichnissen des Ehegerichts über die unter dem Paternitätsgrundsatz außerehelich gebornen Kinder fehlt also eine unbekannte, allein reelle und nicht geringe Anzahl derselben.

2) Gewöhnlich wurde das Verhältniß der außerehelichen Geburten zu der Anzahl der im Laufe des Jahres überhaupt gebornen Kinder unberücksichtigt gelassen. Nun erzeigt sich in Hinsicht der letztern eine auffallende Progression.

So wie in dem protestantischen Theile des Kantons
im Jahre 1817 überhaupt 8612 Kinder, und

„	„	1818	„	8889	„	geboren wurden,
so zeigt		1819	„	11173	Geburten,	
„	„	1820	„	11321	„	**)

Eben so auffallend ist unter jenen angeführten vier Jahren das Jahr 1818, in welchem sich vielleicht die Folgen der Theu-

*) S. Beilagen Nro. XLVI und XLVII.

**) Man mußte sich bei dieser Darstellung auf die vier letzten Jahre des Paternitätsgrundsatzes beschränken, weil früherhin der protestantische Theil des Leberberges nicht zum Kanton gehörte, die Elemente also nicht ganz die nämlichen waren, auch keine regelmäßigen Justiztabellen, wie schon bemerkt, geführt wurden. Auf den katholischen Theil des Leberbergs konnte die Untersuchung nicht ausgedehnt werden, weil dort nach den französischen Gesetzen kein Klagrecht in Paternitätsachen besteht; auch sind dort in den eingesandten Geburtslisten die unehelichen Geburten nicht ausgeschieden.

rung von 1817 durch eine ungewöhnlich kleine Zahl unehelicher Geburten fühlen ließen.

Wenn man dieses Jahr nicht berücksichtigt, so findet man unter dem Paternitätsgrundsatz auf 100 Geburten $57\frac{3}{100}$, also beinahe $5\frac{3}{4}$ uneheliche Kinder; mit Einschluß jenes Jahres aber $51\frac{12}{25}$ uneheliche Kinder. Hierbei fehlt, außer der unvollständigen Anzeige der todtgeborenen oder vor dem Abspruche gestorbenen, diejenige der von äußern Gerichten dem hiesigen Kanton zugesprochenen, oder in solchen Ländern geborenen unehelichen Kinder, in welchen kein Klagrecht besteht. Ueber diese Kinder wurde erst von 1822 hinweg ein besonders Verzeichniß geführt.

Zugleich ergibt sich die merkwürdige Thatsache, daß unter dem Paternitätsgrundsatz mehr als $\frac{1}{3}$ der außerehelichen Kinder bereits den Müttern zugesprochen werden mußten, die denn von den Vätern in der Regel keine Unterstützung erhielten. So erfolgten im Jahre 1820 388 Kindeszusprüche an Väter, und 268 an Mütter, zusammen 656 Kindeszusprüche.

3) Das beigefügte Verzeichniß der unehelichen Geburten in den Jahren 1822 bis 1827 stellt hingegen dieses Verhältniß unter dem Maternitätsgrundsatz ganz vollständig dar. Alle im reformierten Theile des Kantons geborenen außerehelichen Kinder, die Mütter mochten einheimisch oder fremd seyn, wurden aufgezeichnet, und in den sechs obigen Jahren ergibt sich auf 100 Geburten eine Durchschnittszahl von $57\frac{3}{8}$ außerehelichen Kindern. Als Resultat dieser Untersuchung ergibt sich also die Thatsache, daß das Verhältniß der ehelichen zu den außerehelichen Geburten unter dem Maternitäts-Grundsatz wenigstens unverändert geblieben ist. Eine progressive Vermehrung der Anzahl der unehelichen Kinder an sich erzeugt sich aber nicht nur seit dem Maternitäts-Grundsatz, sondern die schon früher erwähnten Zahlen führen dieselbe auf den Anfang des letzten Jahrhunderts zurück.

In Hinsicht der öfters gerügten unzureichenden Entschädigungen an die Gemeinden hat das Ehegericht sich bemüht, das ihm durch Gesetz und Uebung zugetheilte freie Ermessen mit möglichster Umsicht und Billigkeit zu benutzen. In der Regel verfällte es die der Vaterschaft Geständigen oder Ueberwiesenen

zu Fr. 16 Kindbettkosten, und zu Fr. 32 alljährlichen Kindesunterhalts auf die gesetzlichen siebenzehn Jahre, selten zu mehr, weil diese Leistungen den Müttern selbst größtentheils zukamen, die man durch höhere Verfallungen leicht zu neuen Ausschweifungen versucht hätte. Dagegen wurden, wo es sich immer thun ließ, die Armengüter ihrer Gemeinden reichlicher bedacht. Wenn diese nach Satz. 170 u. f. je auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit der Beklagten bedingten Entschädnisse gleichwohl nicht sehr häufig das Minimum von Fr. 50 überstiegen, so lag die Schuld nicht in dem Willen des Tribunals, sondern in der Beschaffenheit der Umstände. Denn die große Mehrzahl der Beklagten bestand stets, so viel sich aus den oft hierin unvollständigen Angaben der Ehorgerichte ausmitteln ließ, aus unbemittelten, oft schon besteuerten Dienstboten, Tagelöhnern und Arbeitern vom niedrigsten Verdienste; hingegen stiegen die Entschädnisse bei wohlhabenden Vätern höher, besonders wenn Verführung oder Mißbrauch haus herrlicher Gewalt sich zeigte. Uebrigens hinderte das Ober-Ehegericht keine redlichen Vergleiche unter den Betheiligten; aber es ließ sich jede Abfindung zur Einsicht vorlegen, und mancher Bedrängte hat wohl in diesem Verfahren einen Stützpunkt gefunden, wie umgekehrt vielleicht manche bedenkliche Nachenschaft ob der Scheu vor der nachherigen Prüfung unterblieben ist.

Sehr wenige Gemeinden machten Gebrauch von der älteren Gewalt über die unehlichen Kinder, welche ihnen das neue Gesetz erteilte. In den Gemeinden der Aemter Konolfingen, Wangen, Narwangen, wo die Erziehung der unehlichen Kinder besonderer Aufsicht unterlag, wo man sie den Müttern entzog, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllten, und nur so viel von den Alimentations-Geldern gebrauchte, als die Erziehung wirklich erforderte, den Ueberschuß aber auf den Namen der Kinder in Ersparnißkassen zinsbar anlegte, da fühlten die Gemeinden heilsame Folgen von diesen Einrichtungen, und werden sie noch mehr in Zukunft fühlen. Allerdings hingegen war in den Gemeinden, wo man die Alimentations-Gelder den Müttern einhändigte, ohne sich um ihre Anwendung zu beküm-

Satz. 204.
Kreis schreiben
vom
20. Febr. 1829.

mern, dieses Geld oft schlechten Dirnen eine Aufmunterung, ihren Lebenswandel fortzusetzen.

Es darf ferner nicht unbeachtet bleiben, daß dem Materitäts-Grundsatz noch gänzlich die Strafbestimmungen und die polizeilichen Maßregeln fehlten, die dasselbe begleiten sollten.

Ein neuer Entwurf dieses Strafpolizei-Gesetzes lag, nachdem die Regierung einem frühern Entwurfe nicht beigepflichtet hatte, wirklich bei der Gesetzgebungs-Kommission in der Berathung, und hatte eine schwierige Aufgabe zu lösen.

Eine genaue Darstellung und Vergleichung der finanziellen Lasten, welche die Gemeinden unter beiden Grundsätzen zu ertragen hatten, könnte nur durch eine sehr mühsame Untersuchung der Gemeinderechnungen während einer längern Reihe von Jahren ausgeführt werden. Offenbar werden nunmehr die außerehlichen Kinder besser besorgt und erzogen, und dieser Umstand, welcher den Gemeinden zur Ehre gereicht, muß schon an sich größere Auslagen nach sich ziehen.

Die Regierung hat sich mehrere Berichte über den Erfolg des Gesetzes durch das Ehegericht ablegen lassen. Einem dieser Berichte wird hier folgende Stelle entnommen:

„Von Verwahrlosung der Kinder durch die Mütter, wie
 „sie ehemals durch die Väter statt fanden, ist in dem Jahre
 „1822 auch nichts zum Vorschein gekommen. Der Vortheil,
 „die Gerichtsbarkeit im Lande zu behalten, und nicht, wie ehemals,
 „die Privat- und Gemeindgüter an auswärts versührte
 „Vaterschafts-Prozesse oft fruchtlos versplittert zu sehen, muß
 „sich ferner bewährt haben. Er mag den Beschwerden vieler
 „Gemeinden über vermehrte Armensteuern wegen vaterlosen
 „Kindern gewiß zum besten Gegensatz dienen; aber er wird wenig
 „oder gar nicht geachtet; an die verschwundenen Nachtheile, die
 „wahre negative Vortheile des neuen Gesetzes sind, erinnert
 „man sich selten, und hat nur die etwaigen neuen und positiven
 „Lasten im Auge, weil sie unmittelbar in die Sinne fallen.“

Und noch jetzt legt das Ehegericht das Zeugniß ab, daß es auch seither weniger Eide gegeben, daß die früher vor Gericht so oft angebrachten Beschuldigungen der beklagten Väter

wegen versuchter Antriebe zu geheimen Verbrechen; wegen sogenannter Männerkäufe, wegen Bestellungen von Deckmänteln merklich seltener gehört worden, daß die öftern Anzeigen früherer Zeit über empörende Behandlung oder Verwahrlosung der Kinder durch die erzwungenen Väter bei der nunmehrigen (freilich auch noch mangelhaften) Fürsorge der zweifellosen Mütter unter der einschreitenden Aufsicht der Gemeinden in weit geringerer Anzahl vorgekommen.

Dennoch sind die Lasten der Gemeinden groß, und lassen sich nicht weglängnen, noch durch bloße Vernunftgründe erleichtern. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wird in dem Berichte über das Armenwesen ein Mehreres gesagt werden; hier war bloß die Frage zu erörtern, ob jene Lasten durch das neue Maternitäts-System vermehrt wurden.

Ein anderer wichtiger Geschäftszweig des Ehegerichts bestand in den Prozessen über Ehescheidungen. Die Uebersicht von sechs Jahren*) zeigt den Erfolg der Verhandlungen des Tribunals, woraus sich ergibt, daß während dieses Zeitraums auf 100 geschlossenen Ehen $2\frac{1}{2}$ gänzliche Scheidungen und $1\frac{1}{4}$ temporäre Sönderungen gezählt werden, ein Verhältniß, das nicht ungünstig genannt werden kann.

Ehescheidungen.

Ueberhaupt fertigte dieses ohne alle Ferien wöchentlich zum mindesten einmal, unter einem unbesoldeten zugleich die unterchorgerichtlichen Funktionen in Bern besorgenden, mithin vielfach beschäftigten Präsidio versammelte Tribunal, mit Beihülfe zweier Sekretairs, in jeder Sitzung an Erkenntnissen, Beisungen, gutachtlichen Vorträgen und auswärtiger Correspondenz in mäßigem Durchschnitte bei vierzig (mitunter selbst bis siebenzig) Nummern, die gemeiniglich über siebenzig (zuweilen über 120) Expeditionen auswarfen, über welchen Geschäftskreis übrigens die Justiztabellen nähere Auskunft ertheilen.***) Von seinen Erkenntnissen pflegten nur sehr wenige vor die oberste Instanz appellirt zu werden.***)

Sievor S. 337.

*) S. Beilage Nro. XLVIII.

**) S. Beilage Nro. XV.

***) S. Beilage Nro. XLV.